

10.01.97

Wi - AS - G

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte  
und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheits-  
gesetz - ProdSG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 5. Dezember 1996 aufgrund  
der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft  
- Drucksache 13/6203 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der  
Sicherheitsanforderungen an Produkte  
und zum Schutz der CE-Kennzeichnung  
(Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)  
- Drucksache 13/3130 -**

mit folgender Maßgabe:

"§ 14 wird gestrichen.",

im übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 31.01.97

Erster Durchgang: Drs. 457/95

**31.01.97**

## **Anrufung**

**des Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat**

---

Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 vor Buchstabe a  
und Nummer 2 Buchstaben a bis d

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 1 vor Buchstabe a folgende Buchstaben 0a bis 0d einzufügen:

- "0a) Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz  
- Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit -,
- 0b) Weingesetz,
- 0c) Fleischhygienegesetz,
- 0d) Geflügelfleischhygienegesetz,".

Als Folge sind in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die Buchstaben a bis d zu streichen.

**Begründung:**

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind die vom Gesundheitsausschuß des Bundesrates im ersten Durchgang vorgetragene Bedenken hinsichtlich der Regelungen über Warnungen und den Rückruf für den Bereich des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Weingesetzes, des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes nicht widerlegt worden. Die Herausnahme der vorgenannten 4 Fachgesetze ist notwendig, da aufgrund von landesrechtlichen Regelungen bzw. aufgrund der gehandhabten Verwaltungspraxis der Länder Warnungen der Öffentlichkeit und Produkt-Rückrufe auch in solchen Fällen notwendig sind und erfolgen, die durch das Produktsicherheitsgesetz nicht abgedeckt sind. Dies würde zumindest teilweise zu einer spürbaren Minderung des Verbraucherschutzes führen. Um dies zu verhindern, sollte der Vermittlungsausschuß angerufen werden.